



Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen



Nr. 96 · Jahrgang 1981

Bonn, den 10. 8. 1981

Nr.		Seite
Verfügungen		
<i>Personal- und Kassenwesen</i>		
714	Tarifvertrag Nr. 365 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	1053
715	Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über die Vergütung und sonstigen Leistungen für Postjungboten vom 14. Februar 1984 in der Fassung vom 21. April 1980	1055

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Vfg 714/1981

Tarifvertrag Nr. 365 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

**Tarifvertrag Nr. 365
vom 20. Mai 1981**

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft – Hauptvorstand –
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden sowie für
die Auszubildenden zum Sozialversicherungsfachangestellten
der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen) und die
Anlage 3 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszu-
schlagstabelle) zum TV Ang erhalten die Fassung der Anlagen
1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag.

§ 2

Sonstige Änderungen im TV Ang

1. In der in § 43 Abs. 21 Unterabsatz 2 enthaltenen Berechnungsformel wird der Betrag „12,71 DM“ durch den Betrag „13,26 DM“ ersetzt.
2. In § 62 Abs. 2 erhält Buchstabe f) folgende Fassung:
„f) § 43 a mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.“

Abschnitt II

Arbeiter

§ 3

Lohntarifvertrag

1. Die Lohntabelle gemäß § 10 Abschnitt II Abs. 1 TV Arb erhält die Fassung der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag.
2. Der Sozialzuschlag nach § 11 Absatz 2 Satz 1 TV Arb beträgt für den vollen Kalendermonat

für das 1. Kind	102,58 DM
für das 2. Kind	98,04 DM
für das 3. Kind	45,50 DM
für das 4. und 5. Kind	86,21 DM
für das 6. und jedes weitere Kind	107,39 DM

§ 4

Änderungen im TV Arb

Der TV Arb wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der in § 23 Abs. 21 Unterabsatz 2 enthaltenen Berechnungsformel wird der Betrag „12,71 DM“ durch den Betrag „13,26 DM“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 3 erhält Buchstabe g) folgende Fassung:
„g) § 23 b mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende,“
3. In der Anlage 3 werden geändert:
 - a) das Datum „1 März 1980“ in „1. Mai 1981“ und
 - b) die Zahl „6,71“ in „7,00“

Abschnitt III**Auszubildende**

§ 5

Vergütungstarifvertrag

1. Die Auszubildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	500,- DM
im 2. Ausbildungsjahr	560,- DM
im 3. Ausbildungsjahr	620,- DM
im 4. Ausbildungsjahr	700,- DM

Der Auszubildende erhält die Auszubildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet

2. Die Auszubildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM.
Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in dem der Geburtstag fällt.
3. Die Auszubildungsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabsatz 1 des TV Azb

bei Gewährung von Kost	um 116,19 DM
Unterkunft	um 40,13 DM
Kost und Unterkunft	um 156,32 DM

 monatlich zu kürzen.
4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 156,32 DM.

§ 6

Änderungen im TV Azb

In § 21 Abs. 3 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) § 14 a mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende,“

§ 7

Änderung des TV Nr. 308

§ 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend hiervon kann § 7 a mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.“

Abschnitt IV**Sonstige Regelungen**

§ 8

Bezüge für die Monate März und April 1981

1. Für die Höhe der den Angestellten und Arbeitern für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Tarifvertrag Nr. 359.
2. Angestellten, die das 19. Lebensjahr, und Arbeitern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird für die Monate März und April 1981 neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung, dem Lohn, dem Urlaubslohn oder den Krankenbezügen jeweils ein zusätzlicher Betrag von 120,- DM gezahlt.
3. Nichtvollbeschäftigte ständige Angestellte und Arbeiter erhalten den Betrag anteilmäßig nach Maßgabe der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.
4. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung, Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge, ist § 31 TV Ang bzw. § 10 Abschnitt III Abs. 2 letzter Satz TV Arb sinngemäß anzuwenden.
5. Nichtständige Angestellte und Arbeiter erhalten für jede Stunde mit Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung, Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge einen Betrag von 0,69 DM.
6. Der nach Nr. 2 bis 5 zu zahlende Betrag ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 9

Wiederinkraftsetzen tarifvertraglicher Bestimmungen

Die gekündigten tarifvertraglichen Regelungen über Urlaubsgeld (§ 43 a TV Ang, § 23 b TV Arb, § 14 a TV Azb, § 7 a TV Nr. 308) werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft:
 - a) mit Wirkung vom 1. März 1981
§ 2 Nr. 2, § 4 Nr. 2, § 5, § 6, § 7 und § 9,
 - b) mit Wirkung vom 1. Mai 1981
§ 1, § 2 Nr. 1, § 3, § 4 Nr. 1 und 3.
2. Die §§ 1, 3 und 5 dieses Tarifvertrages – Vergütungs- und Lohntarifverträge – können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 20. Mai 1981

Der Bundesminister
für das Post-
und Fernmeldewesen
Gscheidle

Deutsche Postgewerkschaft
– Hauptvorstand –
Fehrenbach